



Personalverordnung

zum Personalreglement

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried beschliesst, gestützt auf das Personalreglement vom 01. August 2023 folgende Ausführungsbestimmungen:

Privatrechtliche Anstellung und Mandatierung (Art. 3 Abs. 2 PR)

I. Privatrechtliche Anstellung

Art. 1 ¹ Es gilt der Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Anstellung nach Art. 2 Abs. 1 des Personalreglements der Gemischten Gemeinde Oberried (nachfolgende PR).

²Privatrechtlich angestellt werden Personen, deren Arbeitspensum einen Stundensaldo von 16,8 Stunden im Monat nicht überschreitet, oder deren Arbeitsverhältnis nicht länger als 12 Monate dauert.

II. Privatrechtliche Mandatierung

Art. 2 ¹ Die privatrechtliche Mandatierung im Auftragsverhältnis ist subsidiär zur öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstellung und wird nur gewählt, wenn der Gemeinderat die offene Stelle in der Verwaltung, trotz Durchführung des Rekrutierungsverfahrens, nicht mit einer geeigneten Person besetzen kann.

² Die privatrechtliche Mandatierung kommt grundsätzlich nur für Kaderpositionen innerhalb der Verwaltung in Frage. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat mit einfachem Beschluss.

Prämie für aussergewöhnliche Leistungen Art. 12 Abs. 1 PR)

I. Kriterien für die Ausrichtung der Prämie

Art. 3 ¹ Die Prämie für aussergewöhnliche Leistungen (nachfolgend Leistungsprämie) kann insbesondere in folgenden Fällen ausgerichtet werden;

a.) Ausserordentliche Extremsituationen, welche von der arbeitnehmenden Person starke physische oder psychische Belastbarkeit verlangen.

b.) Erbringung von Leistungen, welche das Stellenprofil oder Pflichtenheft des Anstellungsverhältnisses stark überschreiten.



c.) Bewältigung eines stark erhöhten Arbeitsanfalls durch Ausfälle von anderen Angestellten, sofern die Mehrarbeit nicht in den Rahmen der normalen Stellvertretung fällt.

d.) Sehr gute Leistungen im Rahmen von Weiterbildungen (ab Abschlussnote 5.3).

II. Verfahren zur Ausrichtung der Prämie

Art. 4 ¹ Das zuständige Gemeinderatsmitglied, in dessen Resort die zu begünstigende Person arbeitet, stellt dem Gemeinderat einen begründeten Antrag auf Ausrichtung der Leistungsprämie, sofern die Leistungsprämie die Finanzkompetenz für Mitglieder des Gemeinderats übersteigt.

²Über Leistungsprämien in der Finanzkompetenz des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats entscheidet dieses selber. Es beachtet dabei die interne Weisung zur Finanzkompetenz der Mitglieder des Gemeinderats.

³Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens am 31.08. des Jahres beim Gemeinderat einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat mit einfachem Beschluss.

⁴Die Auszahlung der Leistungsprämie an die begünstigte Person erfolgt mit dem Januarlohn des darauffolgenden Jahres. Sie ist bei der arbeitnehmenden Person im Lohnausweis zu deklarieren.

⁵Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Leistungsprämie. Ein abschlägiger Beschluss wird der betroffenen Person mit einfachem Schreiben mitgeteilt.

⁶Der Gemeinderat beachtet beim Entscheid, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie gewährt wird, die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden.

Nicht geldwerte Vorteile bei der Anstellung (Art. 14 Abs. 2 PR)

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat kann zur Steigerung der Attraktivität der Gemischten Gemeinde Oberried als Arbeitgeberin insbesondere folgende nicht geldwerten Vorteile anbieten;

- a.) Übernahme der Kosten für das Halbtax-Abonnement für ein Jahr.
- b.) Tankgutscheine von maximal CHF 200.00 für das Privatfahrzeug.
- c.) Ausflugs Gutscheine im Wert von maximal CHF 200.00.
- d.) Einkaufsgutscheine für den Dorfladen Oberried von maximal CHF 200.00.
- e.) zusätzliche Ferientage im ersten Dienstjahr, im Umfang von einer maximalen Bruttolohnsumme von CHF 500.00.

²Die nicht geldwerten Vorteile werden vorgängig durch das zuständige Gemeinderatsmitglied beschlossen und beim Vorstellungsgespräch in Aussicht gestellt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann überdies bereits im Vorfeld zur Ausschreibung der Stelle beschliessen, die nicht geldwerten Vorteile im Stelleninserat anzudeuten. Es ist im Übrigen die interne Weisung zur Finanzkompetenz der Mitglieder des Gemeinderats zu berücksichtigen.

³Die nicht geldwerten Vorteile werden einmalig im Folgejahr der Anstellung, und in jedem Fall erst nach Ablauf der Probezeit entrichtet. Sie sind bei der arbeitnehmenden Person im Lohnausweis zu deklarieren.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung nicht geldwerter Vorteile bei der Anstellung.



⁵ Das zuständige Gemeinderatsmitglied berücksichtigt beim Beschluss über die Ausrichtung nicht geldwerter Vorteile, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Anzahl eingetroffener Bewerbungen, die finanzielle Situation der Gemischten Gemeinde Oberried, sowie die übrigen Anstellungsbedingungen.

Treueprämie und ersatzweiser Bezug von Ferien (Art. 20 Abs. 3 PR)

Art. 6 ¹ Treueprämien setzen einen einfachen Beschluss des Gemeinderats voraus und sind grundsätzlich als geldwerte Leistung zu beziehen. Sie sind bei der arbeitnehmenden Person im Lohnausweis zu deklarieren.

² Ausnahmsweise und auf schriftlich begründeten Antrag der mitarbeitenden Person kann der Gemeinderat, anstatt der Auszahlung der Treueprämie oder eines Teils der Treueprämie, den Bezug von Ferien im gleichen Umfang gewähren.

³ Der Gemeinderat berücksichtigt beim Entscheid über den Bezug der Treueprämie in Ferientagen insbesondere die Aufrechterhaltung der rechts- und ordnungsgemässen Verwaltungstätigkeit, die Umstände des Einzelfalls, wie etwa den bereits bestehenden Ferienanspruch, sowie die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden.

Austrittsgeschenk (Art. 21 Abs. 1 PR)

Art. 7 ¹ Austrittsgeschenke setzen die Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsmitglieds voraus und sind als nicht geldwerte Leistung auszurichten. Es ist im Übrigen die interne Weisung zur Finanzkompetenz der Mitglieder des Gemeinderats zu berücksichtigen.

² Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung eines Austrittsgeschenkes. Die Ausrichtung eines Austrittsgeschenkes im ersten Dienstjahr sowie bei fristloser Kündigung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

³ Das zuständige Gemeinderatsmitglied, in dessen Ressort die jeweilige zu begünstigende Person arbeitet, berücksichtigt beim Entscheid, ob und in welchem Wert, ein Austrittsgeschenk gemacht wird, die Dauer des Anstellungsverhältnisses, die Leistungen und das Verhalten der ausscheidenden Person sowie die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden.

Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Art. 23 Abs. 2 PR)

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes die Schul- und Prüfungskosten für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie die, auf die Aus- oder Weiterbildungszeit entfallenden Lohnkosten übernehmen. Der Gemeinderat kann ferner für den Besuch einer Aus-, und Weiterbildung den Bezug von unbezahltem Urlaub bewilligen.

² Es besteht weder ein Anspruch auf Übernahme der Aus-, oder Weiterbildungskosten durch die Gemischte Gemeinde Oberried noch auf Einräumung von unbezahltem Urlaub zum Besuch einer Aus-, oder Weiterbildung.

³ Voraussetzung für die Übernahme der Kosten gemäss Abs. 1 ist in jedem Fall, dass die Aus- oder Weiterbildung für die Ausübung der Funktion dienlich ist. Überdies berücksichtigt der Gemeinderat beim Entscheid, ob und in welchem Umfang Aus- oder Weiterbildungskosten über-



nommen werden, die betriebliche Notwendigkeit der Aus- oder Weiterbildung, die finanzielle Situation der Gemeinde, sowie die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden.

⁴ Beim Entscheid über die Gewährung unbezahlten Urlaubs zum Besuch einer Aus-, und Weiterbildung berücksichtigt der Gemeinderat primär die Aufrechterhaltung der ordnungsgemässen Verwaltungstätigkeit bei Absenz der jeweilig mitarbeitenden Person.

⁵ Für die Rückzahlungsmodalitäten der Kosten gemäss Abs. 1 gelten die Bestimmungen 178 - 181 der Personalverordnung des Kantons Bern (BSG 153.011.1) sinngemäss.

Entschädigungen, Zulagen und Spesen gemäss Anhang II zum Personalreglement

I. Stundenlohn für besondere Aufträge von Kommissionsmitgliedern (Anhang II Ziff. 2.2.)

Art. 9 ¹ Die Gemischte Gemeinde Oberried entschädigt Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen für Ihre Aufgaben und Arbeiten, welche nicht mit einem Sitzungsgeld oder einer anderweitigen Entschädigung gemäss Ziff. 2.1. lit. a, b oder d PR abgegolten werden, mit einem Stundenlohn von CHF 25.00.

II. Pikettzulage (Anhang II Ziff. 2.4.)

Art. 10 ¹ Die Gemischte Gemeinde Oberried gewährt den Arbeitnehmenden für den Pikettdienst am Wochenende eine pauschale Pikettentschädigung pro Wochenende von CHF 130.00.

III. Zulage für Arbeitskleider und Arbeitsschuhe (Anhang II Ziff. 2.6.)

Art. 11 ¹ Anspruch auf Ausrichtung einer Zulage für Arbeitskleider und Arbeitsschuhe haben die Angestellten der Forstabteilung sowie des Werkhofs.

² Den Angestellten der Forstabteilung wird jährlich eine pauschale Entschädigung für Arbeitskleider und Arbeitsschuhe von CHF 800.00 pro Jahr gewährt.

³ Den Angestellten des Werkhofes wird jährlich eine pauschale Entschädigung für Arbeitskleider und Arbeitsschuhe von CHF 500.00 gewährt.

III. Verpflegungszulage (Anhang II Ziff. 2.7.)

Art. 12 ¹ Die Verpflegungsentschädigung für Angestellte der Gemischten Gemeinde Oberried, welche oberhalb von 1'000.00 Höhenmeter oder ausserhalb des Gemeindegebiets eine Mahlzeit einnehmen, beträgt CHF 20.00.

² Die Verpflegungszulage wird mit dem entsprechenden, von der vorgesetzten Stelle unterschriebenen, Spesenformular beantragt.

³ Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden keine Verpflegungszulagen gesprochen. Ebenfalls kein Anspruch besteht, wenn die Verpflegung für die Arbeitnehmerschaft durch Dritte finanziert wird.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderats haben keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Verpflegungszulage.



III. Natelspesen (Anhang II Ziff. 2.8.)

Art. 13 ¹ Die Entschädigung der Natelspesen für Angestellte der Gemischten Gemeinde Oberried, beträgt CHF 240.00 im Jahr.

² Die Entschädigung der Natelspesen wird mit dem entsprechenden, von der vorgesetzten Stelle unterschriebenen, Spesenformular beantragt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats haben keinen Anspruch auf Entschädigung der Natelspesen.

Oberried, 26. Juli 2023

GEMEINDERAT OBERRIED

Der Präsident

Gemeindeschreiber

Andreas Oberli

Pirmin Schenk

Referendumsfrist

Der Gemeindeschreiber hat diese Totalrevision der Personalverordnung gemäss Art. 30 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 OgR am 3. August 2023 im Anzeiger Interlaken publiziert. In dieser Ausgabe wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 5. September 2023 ungenutzt abgelaufen.

Inkraftsetzung

Die revidierte Verordnung zum Personalreglement tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Inkraftsetzung der Verordnung wurde im Anzeiger Interlaken am 12. Oktober 2023 öffentlich publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG OBERRIED

Oberried, 12. Oktober 2023

Pirmin Schenk, Gemeindeschreiber